Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen Schupfart

Die Einwohnergemeinde Schupfart gestützt auf § 34 Abs. 3 des
Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz,
BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
	Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
Finanzierung der	§ 2
Erschliessungsanlagen	¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern
	 a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen; b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasseranlagen; c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasseranlagen sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. ²Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.
Gebührentarif	Der Gebührentarif in den Anhängen 1 bis 3 ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements.
Mehrwertsteuer	§ 3
	¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.
Gebührenanpassung	² Bei der Festsetzung von Gebührentarifen ist der Preisüberwacher beizuziehen.
	³ Sämtliche Kosten der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sind zu 100% über mittels Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Beüntzungsgebühren zu finanzieren.

11.04.2018 Seite 1 von 12

	⁴ Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100% der Kosten der laufenden Rechnung um mehr als 10% über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20% anzupassen.
Verjährung	§ 4
	¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).
	² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
Zahlungspflichtige	§ 5
	Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG	§ 6
y o Abs. I viti d	¹ Für Beträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen.
	² Soweit geleistete Beträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.
Härtefälle, besondere Verhältnisse,	§ 7
Zahlungserleichterungen	¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
	² Der Gemeinderat kann auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

I. Kosten

Kosten	§ 8
	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
	 a) die Kosten für den Erschliessungsplan b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten c) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle) d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen e) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
	f) die Bau- und Einrichtungskosten (einschliesslich Strassenbeleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
	 g) die Entschädigung von Ertragsausfällen h) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
	i) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
	j) die Finanzierungskosten
	k) die Verwaltungs- und Verfahrenskosten (z.B. Kosten aus Beschwerden

11.04.2018 Seite 2 von 12

l)	Sitzungsgelder und projektbezogene Aufwandsentschädigungen von Behörden und Kommissionen

II. Beitragsplan

II. Beitragsplan Beitragsplan	§ 9
Бешаўзріан	3 9
	Der Beitragsplan enthält:
	 a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler); f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.
Anlagen mit	§ 10
Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
Auflage und Mitteilung	§ 11
	¹ Der Beitragsplan muss bei Beginn der Bauarbeiten öffentlich aufliegen. Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
	² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
	³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG vom 19. Januar 1993).
Vollstreckung	§ 12
	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. Es besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht für Erschliessungsbeiträge (§34 Abs. 5 BauG).
Bauabrechnung	§ 13
	¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
	² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG vom 19. Januar 1993).
Beitragspflicht	§ 14
	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
Fälligkeit	§ 15
	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage

11.04.2018 Seite 3 von 12

fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

⁴Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

11.04.2018 Seite 4 von 12

C. Strassen

Mindestansätze	§ 16	
	Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten na Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sonder Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technik Nachrüstung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feine in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung hör 30%.	vorteile sche rschliessung
	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer innerhalb Bauhaben folgende Beiträge Anteil zu leisten:	ıgebiet
	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde)/Kantonsstrassen/Gemeindestrassen: Hauptverkehrsstrasse (HVS) Verbindungsstrasse (VS) Erstellung / Änderung • Anteil Gemeinde • Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	100% 0%
	Gemeindestrassen: Quartiersammelstrasse (QSS) mit Sammelfunktion Erstellung/Änderung	070
	Anteil Gemeinde	70%
	Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	30%
	Erneuerung	
	Anteil Gemeinde	100%
	 Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 	0%
	Gemeindestrassen/Privatstrassen im Gemeingebrauch:	
	Quartiererschliessungsstrasse (QES) Durchgehende Strasse (Ringstrasse) Quartiererschliessungsstrasse mit Sammelfunktion	
	Erstellung/Änderung	
	Anteil Gemeinde	30%
	Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	70%
	Erneuerung	
	Anteil Gemeinde	100%
	Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	0%
	Quartiererschliessungsstrasse (QES) Stichstrasse Erstellung/Änderung	
	Anteil Gemeinde	0%
	Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	100%
	Erneuerung	
	Anteil Gemeinde	100%
	Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer	0%
	Fussweg	
	Erstellung/Änderung/Erneuerung	
	Anteil Gemeinde	100%
	 Anteil Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer 	0%

11.04.2018 Seite 5 von 12

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

Bemessung

§ 17

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und technischen Nachrüstung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 30%, für jene der Feinerschliessung höchstens 100% der Baukosten betragen.

²Die Verteilung der Kosten kann aus dem Anhang 1 (Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung) entnommen werden.

II. Anschlussgebühr

Bemessung

§ 18

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare-Geschossfläche der angeschlossenen Baute, welche dem Anhang 1 (Anschlussgebühren Wasserversorgung) entnommen werden kann.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt.

³Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁴In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben situationsgerecht festzusetzen.

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Geschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasser-versorgung mehr beansprucht wird.

⁶Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 5 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

⁸Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m3-Nettoinhalt gemäss Anhang 1 (Anschlussgebühren Wasserversorgung) erhoben.

11.04.2018 Seite 6 von 12

	 In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge: a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen
Zahlungspflicht	§ 19
	¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächen-bereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)		
Benützungsgebühren	§ 20	
	¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.	
	² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.	
	³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.	
Bemessung	§ 21	
	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.	
Grundgebühr	§ 22	
	¹ Die jährlich zu entrichtenden Grundgebühren können dem Anhang 1 (Benützungsgebühren Wasserversorgung) entnommen werden. Die Mietgebühr des Wasserzählers ist darin eingeschlossen.	
	² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers.	
Verbrauchsgebühr	§ 23	
	Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Sie kann dem Anhang 1 (Benützungsgebühren Wasserversorgung) entnommen werden. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.	
Sonderfälle	§ 24	
	¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Zwecke wird ein Pauschalbetrag erhoben, der dem Anhang 1 (Benützungsgebühren Wasserversorgung) entnommen werden kann.	

11.04.2018 Seite 7 von 12

	² Sofern der Wasserverbrauch in besonderen Fällen gemessen wird, (Festwirtschaften, Schaustellbuden, usw.) werden Grundgebühr und Verbrauch gemäss § 23 und § 24 hiervor berechnet.
Beitrag an Hydranten und öffentliche Brunnen	§ 25
	Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag. Dieser entspricht mindestens dem Ansatz der kantonalen Minimalverordnung.
Zahlungspflicht	§ 26
	Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.
Erhebung	§ 27
	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

I. Erschliessungsbeitrage		
Bemessung	§ 28 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen und technische Nachrüstung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 30%, für jene der Feinerschliessung höchstens 70% der Baukosten betragen.	
Sanierungs- leitungen	§ 29 ¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und haben öffentlichen Charakter.	
	² Die Kosten der Sanierungsleitungen werden in der Regel hälftig zwischen der Gemeinde und den erschliessenden Liegenschaften aufgeteilt. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen (einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte) innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.	

II. Anschlussgebühren

Bemessung	§ 30
	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr, welche dem Anhang 2 (Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung) entnommen werden kann.
	 a) pro m² der gesamten Geschossfläche b) pro m² der in die Kanalisation entwässerte Hartflächen
	c) pro m² Dachfläche (Horizontalprojektion der beregneten Fläche)
	d) pro m2 Produktionsfläche

11.04.2018 Seite 8 von 12

	e) pro m2 Lagerfläche
	² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer nach Massgabe der kantonalen Bauverordnung (§ 32 Abs. 1 lit. A BauV) ermittelt-
	³ Für gewerbliche und landwirtschaftliche Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird die Anschlussgebühr angemessen herabgesetzt, ohne Abwasseranfall wird sie erlassen. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.
	⁴ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbe oder Wohnen / Ökonomiegebäude) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
	⁵ Die Anschlussgebühr für-Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, kann dem Anhang 2 (Anschlussgebühr Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
	⁶ Die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.
	⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
	 8In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge: a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen
Ersatz- und	§ 31
Umbauten, Zweckänderung	¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 31 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
	² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 31 erhoben
	³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Zahlungspflicht	§ 32
	¹ Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung mit der Baubewilligung. Nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute werden allfällige Zusatz- bzw. Mindergebühren infolge Flächenbereinigung weiterbelastet bzw. zurückerstattet.

11.04.2018 Seite 9 von 12

III. Benützungsgebühr

III. Benützungsgebüh)r
Grundsatz	§ 33
	¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
	² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
	³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.
Grundgebühr	§ 34
	Die Grundgebühr bemisst sich nach Anhang II
Bemessung	§ 35
	Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen bemisst sich aufgrund dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
Verbrauchsgebühr	§-36
	¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch (öffentliche, private Trink- und Brauchwasseranlagen und Regenwassernutzungen). Falls die Abwasseranlage ohne Frischwasserbezug belastet wird (Brauchwasser, z.B. WC-Spülung mit Meteor- oder Regenwasser etc.) ist die Wassermenge, welche der Abwasseranlage zugeführt wird, gebührenpflichtig. Die Verbrauchsgebühr kann dem Anhang 2 (Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
	² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).
	³ Die Verbrauchsgebühr wird erhöht oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Schupfart beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung usw.) Sie kann dem Anhang 2 (Gebührentarif Abwasserbeseitigung) entnommen werden.
	⁴ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erhöht werden, wenn nachgewiesenermassen Regenwasser verschmutzt wird und in die Kanalisation abgeleitet wird.
	⁵ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
	⁶ Die jährliche Minimalgebühr richtet sich nach dem Anhang 2 (Benützungsgebühren Abwasserbeseitigung)
Zahlungspflicht	§ 37 Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

11.04.2018 Seite 10 von 12

Erhebung	§ 38
	Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Benützungsgebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

F. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz, Vollstreckung	§ 39
§ 35 Abs. 2 BauG	¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen BauG). ² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangs- bestimmungen	\$ 40 ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. ²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
Inkrafttreten	¹ Das Erschliessungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2020 in Kraft und kann nur durch Gemeindeversammlungsbeschluss geändert werden ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Wasserreglement vom 01. Dezember 1995, das Abwasserreglement vom 13. Juni 1997 sowie das Strassenreglement vom 11.Juni 2004 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schupfart vom 12. Juni 2019.

Gemeinderat Schupfart

Der Gemeindeammann:

11.04.2018 Seite 11 von 12

Síg. René Heíz

Die Gemeindeschreiberin:

Síg. Fílloreta Laskí

11.04.2018 Seite 12 von 12